

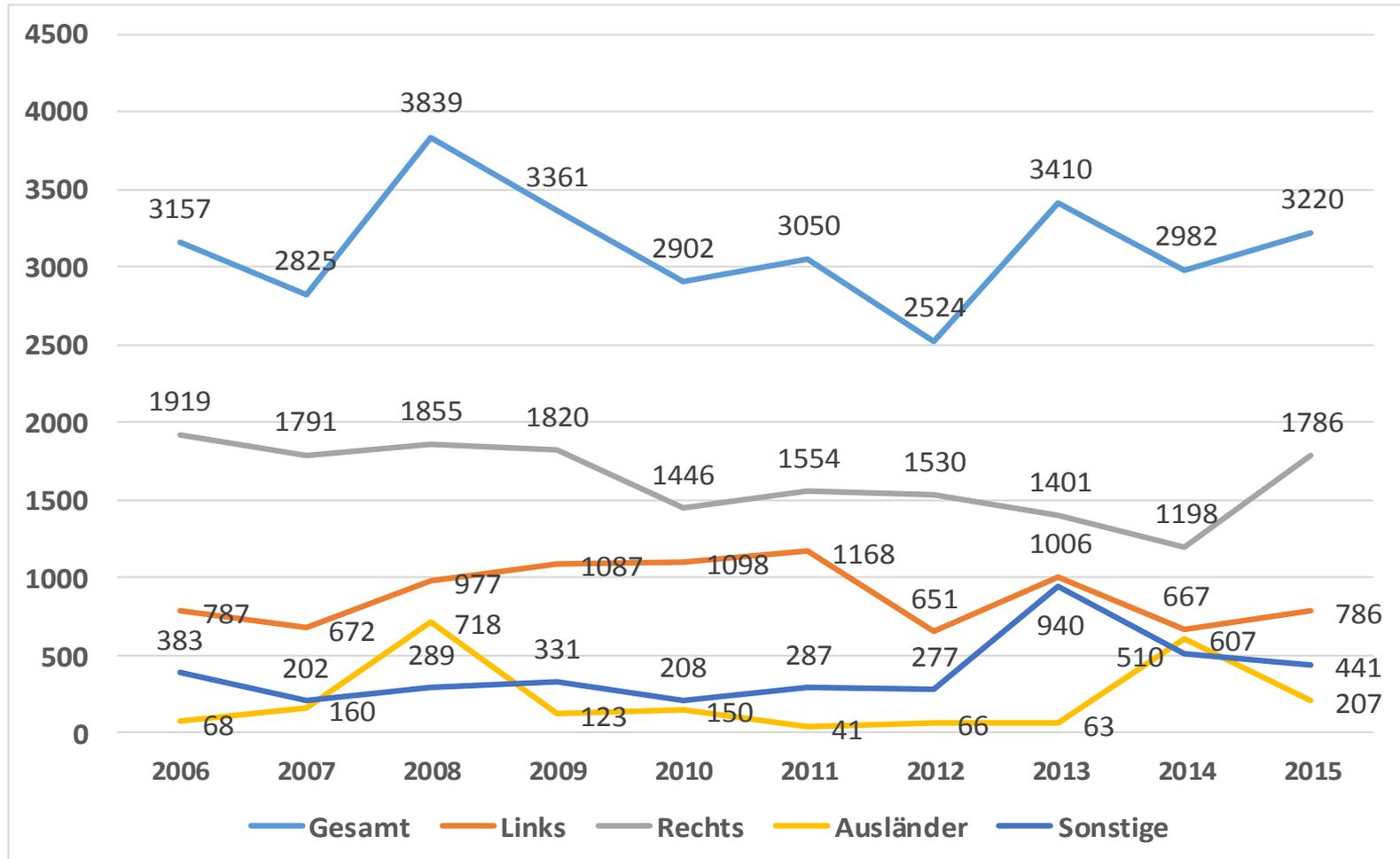


Politisch motivierte Kriminalität in Niedersachsen im Jahr 2015



Politisch motivierte Kriminalität (PMK) in NI

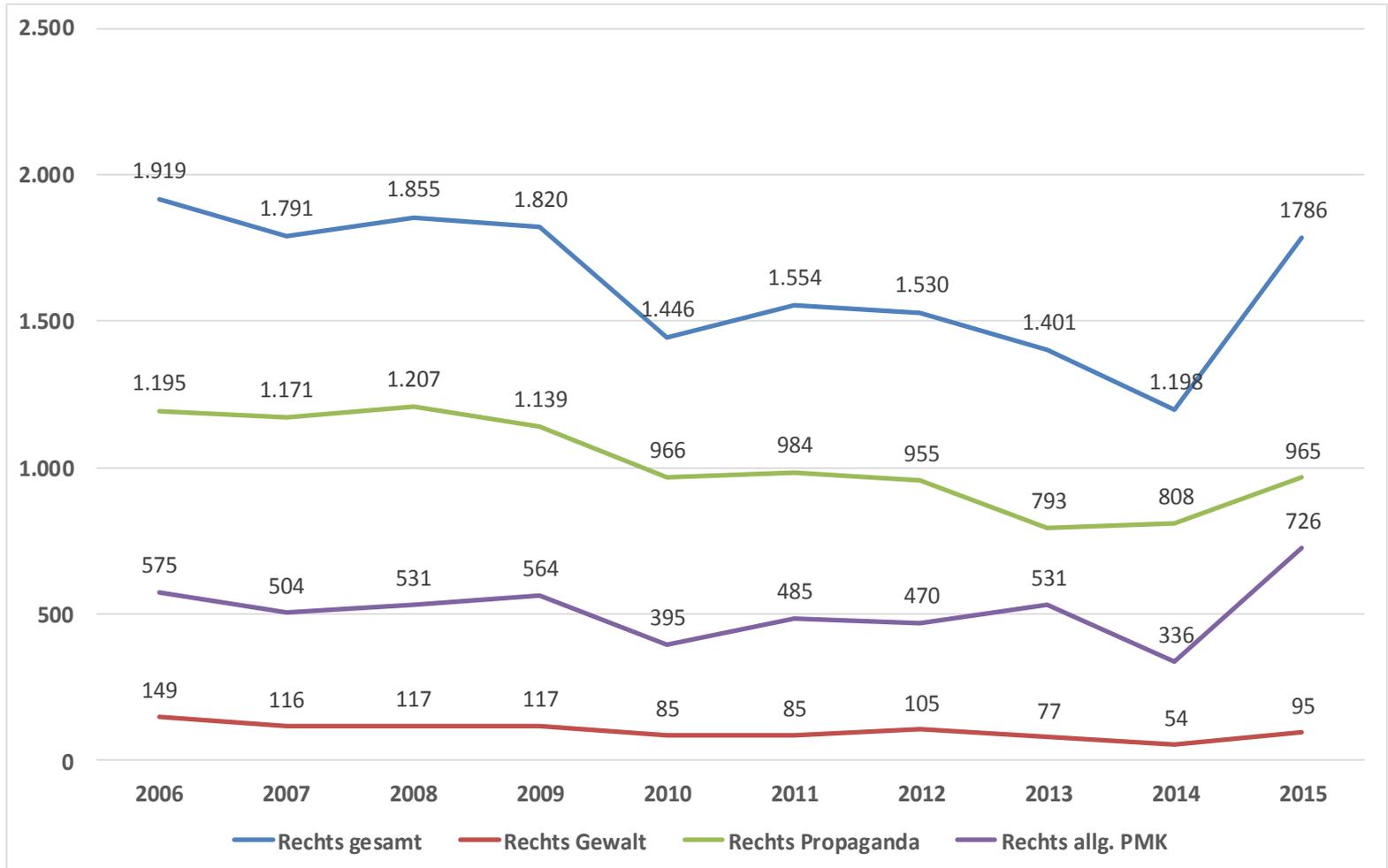
Anstieg der PMK-Fallzahlen in 2015





PMK –Rechts – Deliktsqualitäten

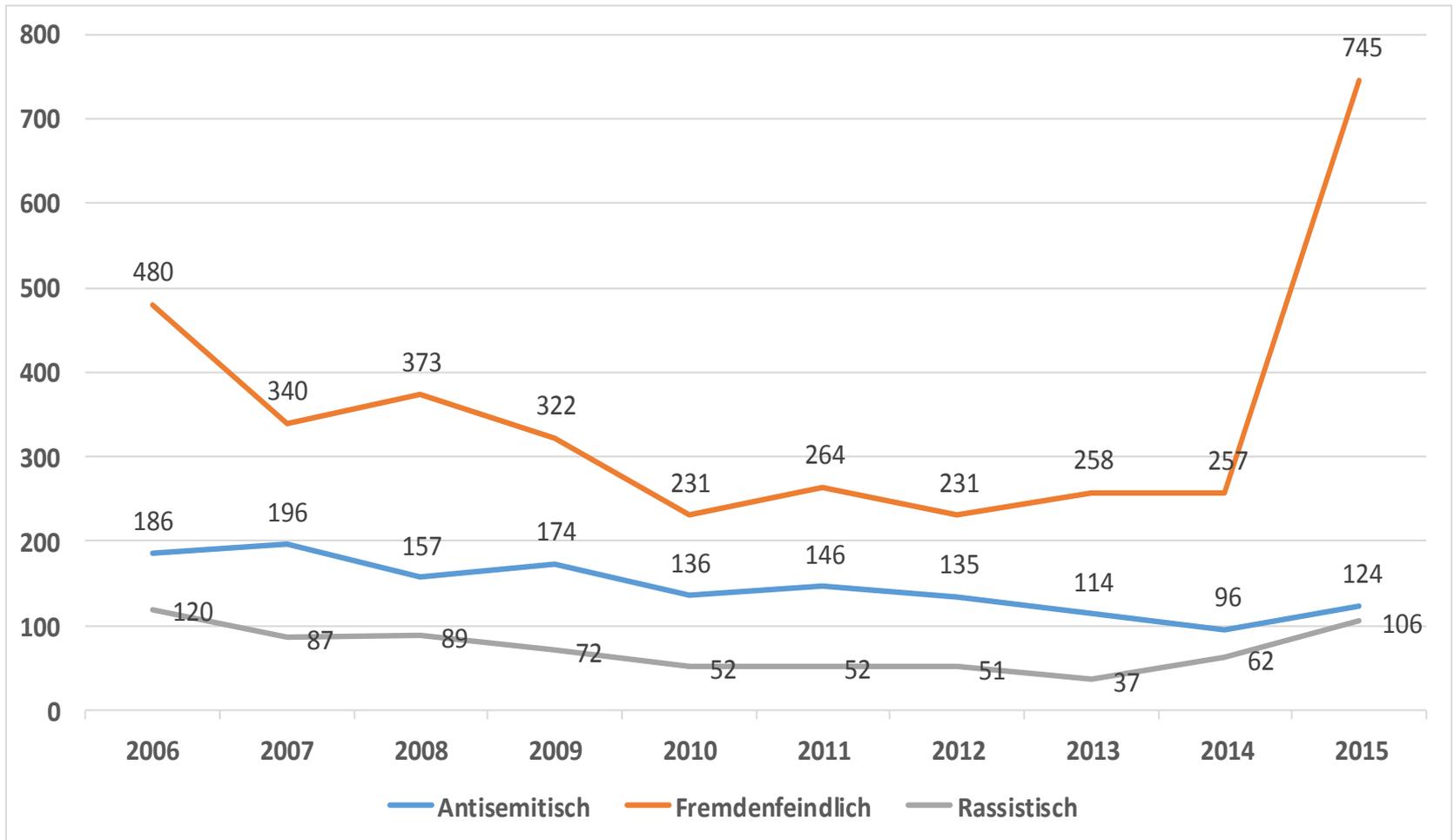
Anstieg in allen Deliktsarten





PMK – Rechts – Hasskriminalität

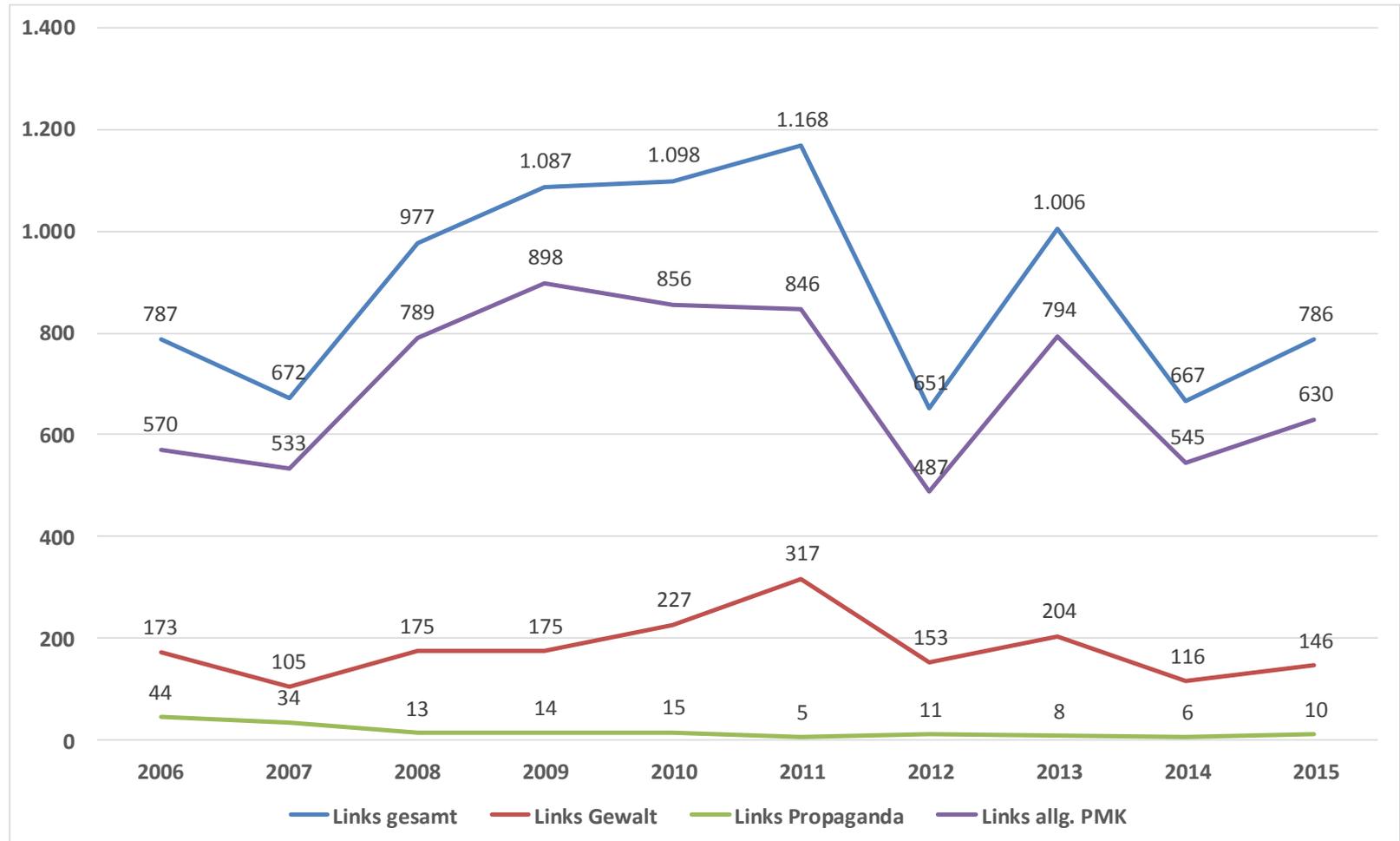
Relevante Themenfelder





Politisch motivierte Kriminalität – Links

Anstieg der PMK – Links



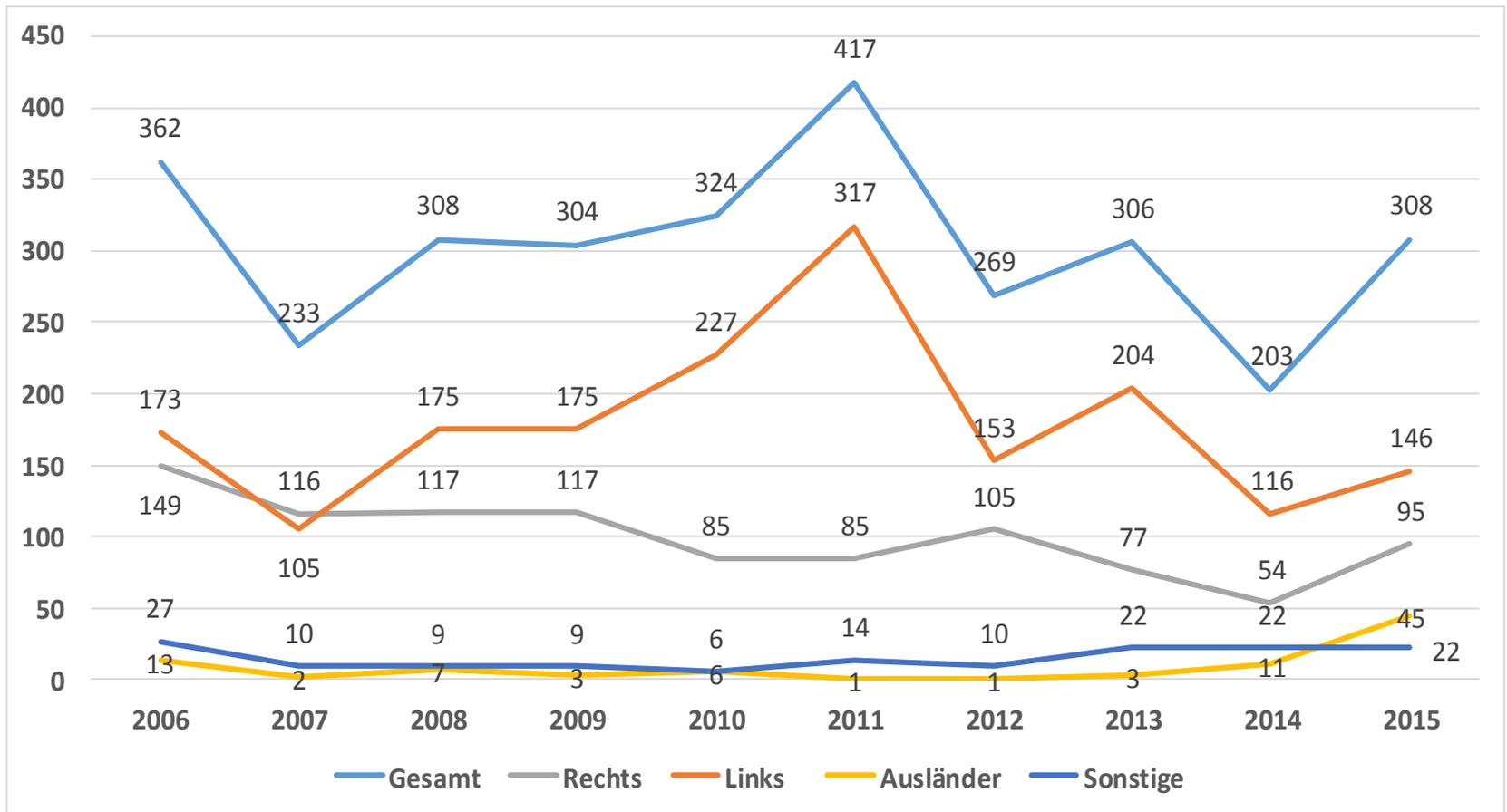


Politisch motivierte Gewaltdelikte

Anstieg der rechts motivierten Gewaltdelikte (ca. 76 %)

Anstieg der links motivierten Gewaltdelikte (ca. 26%)

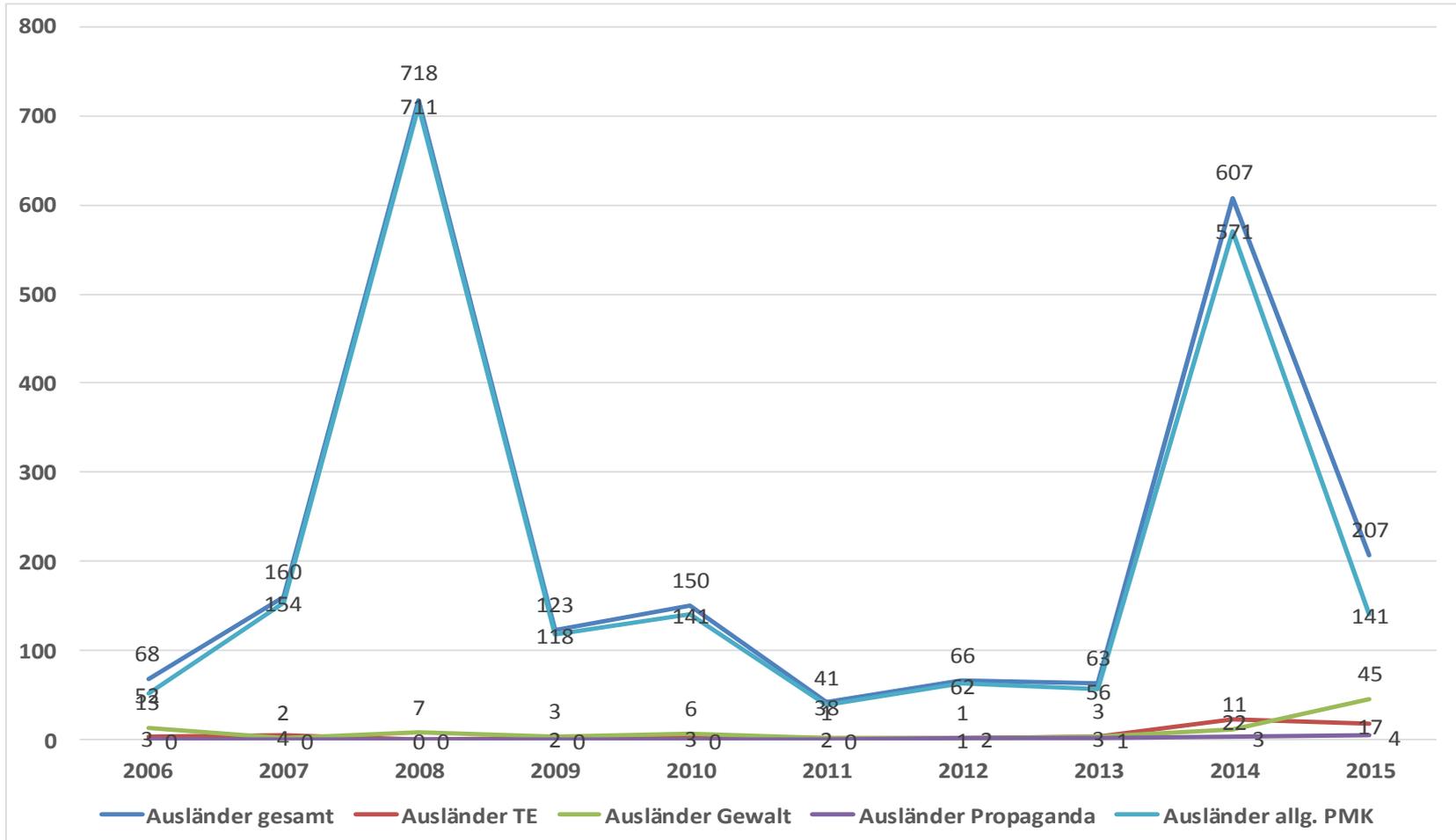
Anstieg der ausländisch motivierten Gewaltdelikte (ca. 310 %)





Politisch motivierte Ausländerkriminalität (PMAK)

Rückgang der Gesamtfallzahlen und Terrorismusdelikte



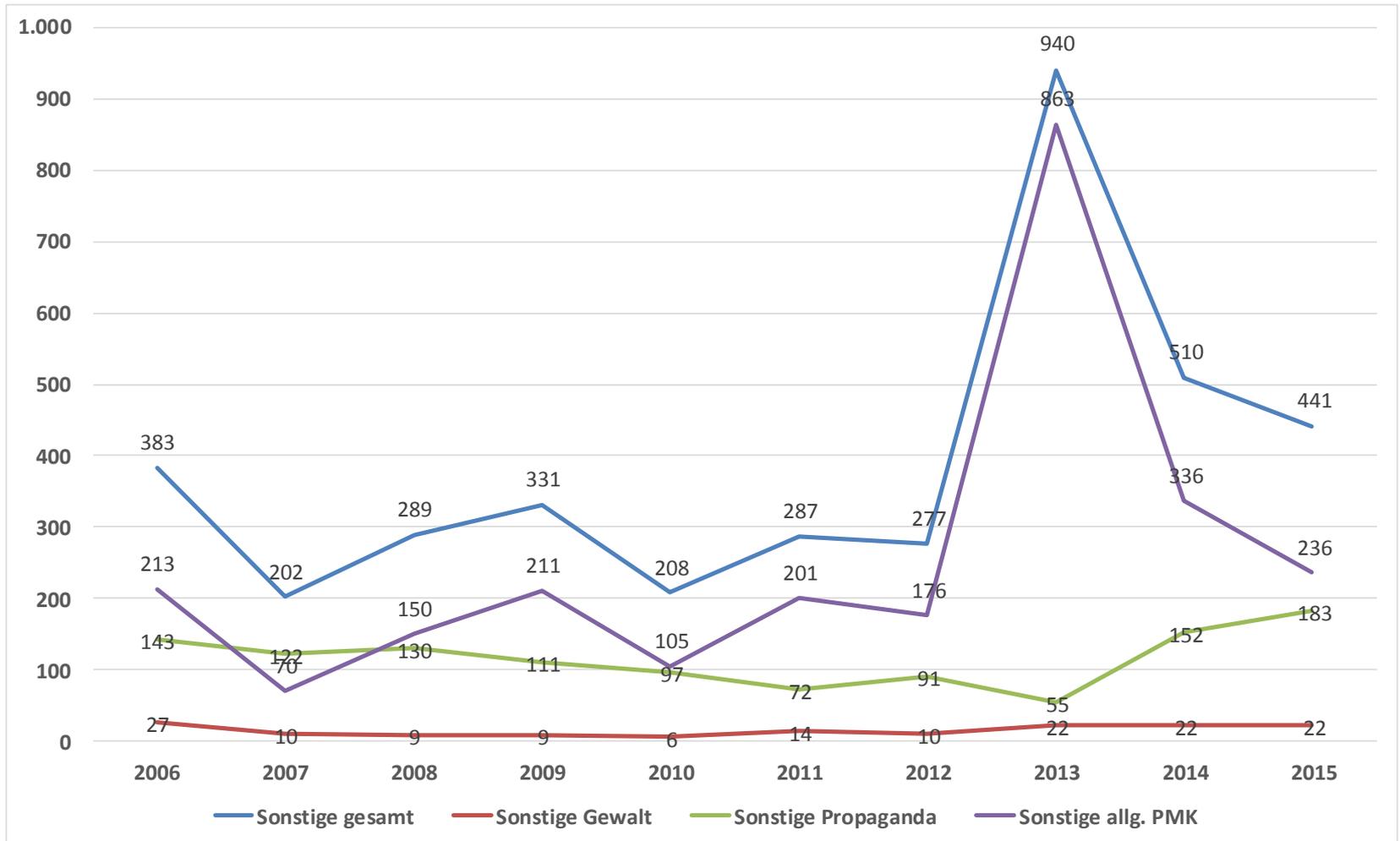


PMAK – Terrorismus

- Rückgang der Terrorismus-Verfahren von 22 in 2014 auf 17 in 2015; davon 14 Verfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus
 - Unter diesen 14 Verfahren (7x § 89a, 3x § 89b, 3x § 129a, 1x § 308 StGB) befinden sich auch die Ermittlungen i.Z.m. der Absage des Braunschweiger Karnevalsumzuges im Februar 2015 (§ 89a StGB) bzw. aus Anlass der Absage des Fußballländerspiels in Hannover im November 2015 (§ 308 u.a. StGB)
 - Die übrigen drei Verfahren wurden wegen Unterstützung bzw. Mitgliedschaft in der PKK (1x § 129b StGB) sowie wegen Teilnahme an Kampfhandlungen gg. den IS im Ausland (1x § 89 a, 1 x 89b StGB) geführt
 - Zwei Islamisten, die mit Kampferfahrung nach Deutschland zurückgekehrt waren, wurden im Dezember 2015 vom OLG Celle gem. §§ 129a/b StGB zu Haftstrafen von vier Jahren u. drei Monaten bzw. drei Jahren rechtskräftig verurteilt



PMK – Sonstige / nicht zuzuordnen





**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**



Politisch motivierte Kriminalität (PMK) Definitionssystem *

➤ Phänomenbereiche

- PMK -rechts-
- PMK -links-
- PMK -Ausländer-
- Sonstige bzw. nicht zuzuordnen

➤ Deliktsqualität

- Allgemeine PMK
- Propagandadelikte
(§§ 86, 86a StGB)
- Gewaltdelikte
- Terrorismus
(§§ 89a/b/c, 91, 129a/b StGB)

➤ Themenfelder, u. a.

- Fremdenfeindlich
- Antisemitisch
- Rassismus
- Kernenergie
- Antifaschismus
- Militär
- Tierschutz/Tierrecht/Jagd

➤ Extremismus

- ja/nein

➤ Internationale Dimension

- ja/nein

* Gemäß IMK-Beschluss vom 10.05.2001, TOP 10.1, gültig seit 01.01.2001



Definition: „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) *

Der PMK werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willenbildungsprozess beeinflussen sollen...
- sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten ...
- Durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person gerichtet sind, wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht, bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet

* Gemäß IMK-Beschluss vom 10.05.2001, TOP 10.1, gültig seit 01.01.2001





Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Definitionen zu Deliktsqualitäten

Gewaltdelikte*

- Tötungsdelikte
- Körperverletzungen
- Brand- und Sprengstoffdelikte
- Landfriedensbruch
- Gefährliche Eingriffe in Bahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr
- Freiheitsberaubung
- Raub
- Erpressung
- Widerstandsdelikte
- Sexualdelikte

Terrorismusedelikte

- Bildung/Mitgliedschaft in terroristischen Vereinigungen (§§ 129 a/b StGB)
- Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat; Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat; Terrorismusfinanzierung (§§ 89 a/b/c StGB)
- Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 91 StGB)

* Gemäß IMK-Beschluss vom 10.05.2001, TOP 10.1, gültig seit 01.01.2001





Definition PMK -Rechts / -Links

- PMK -Rechts
 - PMK -Rechts werden **Straftaten** zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer "rechten" Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlich demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind als rechtsextremistisch zu qualifizieren
- PMK -Links
 - PMK -Links werden **Straftaten** zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer "linken" Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlich demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind als linksextremistisch zu qualifizieren





Definition PMK – Ausländer / - Sonstige o. nicht zuzuordnende

- **PMK-Ausländer**
- Der PMK-Ausländer werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat oder der Erkenntnisse über den Täter Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die durch eine nichtdeutsche Herkunft geprägte Einstellung des Täters entscheidend für die Tatbegehung war, insbesondere wenn sie darauf gerichtet sind, Verhältnisse und Entwicklungen im In- und Ausland oder aus dem Ausland Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland zu beeinflussen.
- **PMK-Sonstige / nicht zuzuordnende**
- Gemäß den bundesweit geltenden Richtlinien des kriminalpolizeilichen Meldedienstes PMK ist ein Sachverhalt, der **keinem der Phänomenbereiche der PMK** (-Rechts, -Links, politisch motivierte Ausländer-kriminalität) zugeordnet werden kann, unter „sonstige/nicht zuzuordnen“ zu erfassen. Oft handelt es sich hierbei um das sog. „bürgerliche Spektrum“ oder um Taten, zu denen kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte und hierdurch die Motivation unklar blieb (z.B. bei Beschädigung von Wahlplakaten).